

Dienstvereinbarung

über die Ausschreibung und das Besetzungsverfahren von Beschäftigungspositionen für studentische Beschäftigte der Humboldt-Universität zu Berlin (ohne medizinische Fakultäten)

Zwischen der Humboldt-Universität zu Berlin
– vertreten durch den Präsidenten –
und
dem Personalrat der studentischen Beschäftigten
– vertreten durch die Vorsitzende –
wird folgende Dienstvereinbarung abgeschlossen:

- d) das Aufgabengebiet
- e) die Einstellungs Voraussetzungen, die sonstigen fachlichen und persönlichen Anforderungen sowie den Hinweis, daß mit der Bewerbung Angaben zur sozialen Lage erwünscht sind
- f) Beginn und Ende der Bewerbungsfrist
- g) die ausschreibende Einrichtung.

1. Allgemeine Bestimmungen

Alle neu zu besetzenden Beschäftigungspositionen für studentische Beschäftigte sind grundsätzlich auszu-schreiben. Vor der Ausschreibung ist die Mitwirkung des Personalrates gemäß § 84 in Verbindung mit § 90 Nr. 6 des Berliner Personalvertretungsgesetzes herbeizuführen. Soll eine Beschäftigungsposition aus-nahmsweise nicht ausgeschrieben werden, muß die Beschäftigungsstelle dies begründen. Der Antrag auf Nichtausschreibung ist grundsätzlich vor Beantragung einer Einstellung an den Personalrat der studentischen Beschäftigten zu richten.

2. Dauer der Ausschreibung

Der Zeitraum für die Ausschreibung beträgt grund-sätzlich drei Wochen während der Vorlesungszeit und vier Wochen in der vorlesungsfreien Zeit.

3. Form der Ausschreibung

Die Ausschreibungen werden durch dezentralen Aus-
hang in der jeweiligen Fakultät bzw. sonstigen Ein-
richtung sowie durch zentralen Aushang im Hauptge-
bäude der Universität bekannt gemacht.

4. Inhalt der Ausschreibung

Die Ausschreibung muß mindestens enthalten:

- a) die Bezeichnung der Beschäftigungsposition
- b) die Tarifgruppe und den monatlichen Arbeitsstun-
denumfang
- c) die vorgesehene Befristung

5. Auswahl des Bewerbers/ der Bewerberin

Zur Auswahl sind grundsätzlich Vorstellungsgesprä-
che mit den geeigneten Bewerber/innen zu führen. So-
fern Vorstellungsgespräche geführt werden, ist der
Personalrat rechtzeitig, d.h. mindestens sieben Tage
vorher, einzuladen. Bei der Auswahl ist ferner § 2 Zif-
fer 11 der Frauenförderrichtlinien der HUB (veröf-
fentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der HUB Nr.
8/95 vom 26.05.95) zu beachten. Danach soll der An-
teil von Frauen unter den studentischen Beschäftigten
bei gleichwertiger Qualifikation mindestens dem
Frauenanteil an den Studierenden des jeweiligen Stu-
diengangs entsprechen. Schwerbehinderte sind bei
gleicher Eignung bevorzugt zu berücksichtigen. Der
Antrag auf Einstellung ist zu begründen. Dem Ein-
stellungsantrag sind die Bewerbungsunterlagen aller
Personen beizufügen, die sich beworben haben. Ist vor
den Vorstellungsgesprächen eine Vorauswahl erfolgt,
ist diese ebenfalls zu begründen. Die Bewerber/innen
werden durch die Fakultäten bzw. sonstigen Einrich-
tungen über den Ausgang ihrer Bewerbung unterrich-
tet.

6. Gültigkeitsdauer der Dienstvereinbarung

Die Dienstvereinbarung tritt mit ihrer Veröffentli-
chung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HUB in
Kraft. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten
durch einen der Partner der Dienstvereinbarung ge-
kündigt werden.

Personalrat
der studentischen Beschäftigten
der Humboldt-Universität zu Berlin
Prof. Dr. Dr. h.c. Hans Meyer
Präsident
der Humboldt-Universität zu Berlin